

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jens Maier, Roman Johannes Reusch, Tobias Matthias Peterka, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/28038 –**

Verhängung eines Zahlungsmoratoriums gegenüber der Greensill-Bank durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Informationsstand der Bundesregierung zu Onlinezinsportalen

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat am 3. März 2021 ein Zahlungsmoratorium gegenüber der in Bremen ansässigen Greensill-Bank verhängt (<https://www.faz.net/aktuell/finanzen/bafin-schuetzt-kundeneinlagen-und-sperrt-greensill-bank-17225166.html>). Die Tochtergesellschaft der britisch-australischen Finanzgruppe Greensill Capital darf damit keine Ein- und Auszahlungen mehr vornehmen. Der Greensill-Bank ist es untersagt, Zahlungen entgegenzunehmen, welche nicht zur Tilgung von Schulden ihr gegenüber bestimmt sind (ebd.). Die Bilanzsumme des Kreditinstituts belief sich Ende letzten Jahres auf rund 4,5 Mrd. Euro (ebd.). Einen Großteil der Einlagen haben Zinsportale wie Weltsparen oder Zinspilot vermittelt (ebd.).

Laut Presseberichten sollen allein etwa 15 000 Privatkunden über das Portal Weltsparen ein Konto für Festgeld oder Tagesgeld bei dem Kreditinstitut Greensill-Bank abgeschlossen haben (beispielsweise hier https://www.weser-kurier.de/deutschland-welt/deutschland-welt-wirtschaft_artikel,-bafin-schliesst-die-bremer-greensill-bank-_arid,1962619.html#:~:text=Die%20BaFin%20hat%20als%20deutsche,mehr%20als%2015.000%20Kunden%20betroffen.&text=Die%20Deckenleuchten%20in%20der%20Greensill,Martini%20Fe%20sind%20am%20Mittwochmittag%20aus). Die Mindesteinlage liege bei 20 000 Euro. Soweit die Greensill-Bank nicht in der Lage sein sollte, die Einlagen von Privatanlegern zurückzuzahlen, seien die Spareinlagen bis zu 100 000 Euro pro Privatanleger im Rahmen der gesetzlichen Einlagensicherung geschützt (ebd.). Darüber hinaus gehöre das Kreditinstitut der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH des Bundesverbandes deutscher Banken an (ebd.). Bei Greensill liege die Sicherungsgrenze bei bis zu knapp 75 Mio. Euro pro Kunde (ebd.). Die BaFin soll bereits eine Strafanzeige gegen das Institut gestellt haben (ebd.).

Inzwischen ist öffentlich geworden, dass auch etwa 50 deutsche Kommunen Einlagen bei der Greensill-Bank getätigt haben (<https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/greensill-bank-bremen-1.5225186>). Allein die Stadt Monheim am Rhein soll 38 Mio. Euro angelegt haben (ebd.). Insgesamt sollen sich die Ein-

lagen deutscher Kommunen bei dem Kreditinstitut dem Vernehmen nach auf einen dreistelligen Millionenbetrag belaufen (ebd.). Geldanlagen von Gebietskörperschaften wie Städten oder Landkreisen sind allerdings nicht durch die gesetzliche Einlagensicherung oder dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken geschützt. Der Bundesverband deutscher Banken teilt mit, er habe die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht schon vor einem Jahr auf „Ungereimtheiten bei der Greensill-Bank“ hingewiesen (ebd.). Das Management der Bank habe sich nicht an die Regeln des Prüfungsverbandes gehalten und das eigene Geschäftsvolumen eigenmächtig ausgeweitet (ebd.). Auch nach Ansicht der „Bürgerbewegung Finanzwende“ steht die Frage im Raum, ob die BaFin ausreichend agiert hat (ebd.).

Die Zinsportale wie Weltsparen oder Zinspilot stehen jedoch auch in der Kritik (<https://www.faz.net/aktuell/finanzen/greensill-schieflage-zinsportale-s-etzen-auf-zocken-mit-garantie-17225698.html>). Über sie gelangen Sparer, welche eine höhere als die marktübliche Rendite für festverzinsliche Anlageformen suchen, zu Banken, die diese Konditionen anbieten. Die Verzinsung für Tages- und Festgeldanlagen ist hierbei deutlich höher als die Verzinsungen welche die Notenbanken fordern. Der Vorwurf gegenüber den Zinsportalen lautet, dass diese in ihrem Geschäftsmodell gezielt auf die EU-weit geltende Garantie gesetzlicher Einlagen bis zu 100 000 Euro pro Anleger und Bank setzen, sollten die vermittelten Kreditinstitute zahlungsunfähig werden (ebd.). Ohne die Einlagensicherung, auf welche die genannten Plattformen in ihrer Werbung auch hinweisen, würde nach Auffassung eines Pressekommentars „kein Anleger mit Verstand“ so mancher Partnerbank von Zinspilot oder Weltsparen auch nur einen Cent überweisen. Ebenso fordert dieser Autor, dass Fehlanreize bei der Aufnahme in die Einlagensicherungseinrichtung beseitigt gehören (<https://www.wiwo.de/finanzen/geldanlage/greensill-skandal-schluss-mit-dem-missbrauch-der-einlagensicherung/26976742.html>).

1. Wann hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht damit begonnen, gegen die Greensill-Bank zu ermitteln?
2. Wann hat der Bundesverband deutscher Banken nach Kenntnis der Bundesregierung die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erstmals im Sinne der Vorbemerkung kontaktiert?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammen beantwortet.

Zur Beantwortung der Fragen wird auf den am 19. März 2021 an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages übermittelten Bericht der BaFin vom 18. März 2021 (Ausschussdrucksache 19(7) – 844) sowie auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/28637 verwiesen.

3. Hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach Auffassung der Bundesregierung in Bezug auf die Greensill-Bank bislang ausreichend gehandelt?

Nach Auffassung der Bundesregierung hat die BaFin in Bezug auf die Greensill Bank AG effektiv gehandelt. Zu den im Einzelnen erlassenen Maßnahmen wird auf den am 19. März 2021 an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages übermittelten Bericht der BaFin vom 18. März 2021 (Ausschussdrucksache 19(7) – 844) sowie auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/28637 verwiesen.

4. Wie viele deutsche Gebietskörperschaften unterhalten nach Kenntnis der Bundesregierung gegenwärtig Spareinlagen bei der Greensill-Bank?
5. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Gesamtsumme des von Gebietskörperschaften im Sinne von Frage 4 angelegten Kapitals bei der Greensill-Bank?

Die Fragen 4 und 5 werden zusammen beantwortet.

Zur Beantwortung der Fragen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/28558 verwiesen.

6. Wie viele Privatanleger unterhalten gegenwärtig nach Kenntnis der Bundesregierung ein Tages- oder Festgeldkonto bei der Greensill-Bank?

Nach Angaben der BaFin haben zum 16. März 2021 rund 22.000 Privatkunden Einlagen bei der Greensill Bank AG gehalten.

7. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Gesamtsumme des von Privatanlegern im Sinne von Frage 6 angelegten Kapitals bei der Greensill-Bank?

Nach Angaben der BaFin betrug das Volumen der Kundeneinlagen von Privatkunden bei der Greensill Bank AG zum 16. März 2021 rund 1,15 Mrd. Euro.

8. Wie viele Privatanleger, welche Kunden bei der Greensill-Bank sind, haben nach Kenntnis der Bundesregierung den Kontakt zu diesem Kreditinstitut über ein Onlinezinsportal hergestellt und wie viele hiervon haben dies über Weltsparen.de sowie Zinspilot.de getan (bitte jeweils aufschlüsseln)?

Nach Angaben der BaFin wurden von den rund 22.000 Privatkunden, die zum 16. März 2021 Einlagen bei der Greensill Bank AG gehalten haben, rund 82 Prozent über Anlagplattformen externer Dienstleister vermittelt.

Eine weitere offene Beantwortung der Frage erfolgt hier aus Geheimschutzgründen nicht. Zwar können einfachgesetzliche Verschwiegenheitsregelungen wie § 9 KWG bzw. § 54 GwG den parlamentarischen Informationsanspruch nicht beschränken (vgl. BVerfG-Urteil vom 7. November 2017), eine Beschränkung ist gleichwohl in bestimmten Fällen im Rahmen einer Güterabwägung geboten, sofern gleich- oder höherwertige Güter von Verfassungsrang betroffen sind, die mit dem Informationsanspruch kollidieren. Im Falle von Auskünften, die sich auf die Bewertung der Durchführung der Geschäftstätigkeit von einzelnen Instituten durch die BaFin beziehen, sind regelmäßig Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (Artikel 12 Absatz 1 GG) sowie das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung des jeweiligen Instituts betroffen. Es ist eine sorgfältige Güterabwägung erforderlich, die hier im Ergebnis dazu führt, dass Teile der Antwort auf die gegenständliche Kleine Anfrage nach Abwägung des Informationsinteresses der Fragesteller mit den o. g. Interessen, insbesondere mit den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen von Unternehmen nach Artikel 12 Absatz 1 GG, mit dem Grad „VS – Vertraulich“ einzustufen und in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages zu hinterlegen sind.*

* Das Bundesministerium der Finanzen hat die Antwort als „VS – Vertraulich“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

9. Wie viele in Deutschland ansässige Kreditinstitute bieten nach Kenntnis der Bundesregierung für festverzinsliche Anlageformen gegenüber Verbrauchern eine Verzinsung an, die mehr als 0,5 vom Hundert pro Jahr über dem durchschnittlichen Leitzins der Europäischen Zentralbank liegt (bitte aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen zur Verzinsung einzelner Produkte für sämtliche Kreditinstitute vor. Seit Aufhebung der sogenannten Zinsverordnung zum 1. April 1967 unterliegen die Kreditinstitute bei der Festlegung ihrer Soll- und Haben-Zinsen keinerlei gesetzlicher Bindung mehr, deren Einhaltung von der BaFin oder einer anderen Behörde zu überwachen wäre.

10. Geht die Bundesregierung davon aus, dass in Deutschland ansässige Kreditinstitute mit Wissen und Wollen die gesetzliche Einlagensicherung für den Fall ihrer eigenen Zahlungsunfähigkeit in ihr Geschäftsmodell mit Privatkunden einbeziehen, und wenn ja, welche Kreditinstitute sind das?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, dass in Deutschland ansässige CRR-Kreditinstitute mit Wissen und Wollen die gesetzliche Einlagensicherung für den Fall ihrer eigenen Zahlungsunfähigkeit in ihr Geschäftsmodell mit Privatkunden einbeziehen.

11. Beabsichtigt die Bundesregierung, Schritte zu unternehmen, um Verbraucher zukünftig von Vertragsabschlüssen mit Banken abzuhalten, wenn diese Banken für festverzinsliche Anlageformen überdurchschnittliche Zinssätze anbieten, und wenn ja, welche Maßnahmen sind das?

Die Bundesregierung beabsichtigt keine Maßnahmen im Sinne der Fragestellung.

12. Wie viele Banken sind nach Kenntnis der Bundesregierung gegenwärtig von drohender Zahlungsunfähigkeit betroffen, weil sie höhere als marktübliche Zinsen für festverzinsliche Anlageformen anbieten?

Allgemein lässt sich in dieser Hinsicht festhalten, dass höhere als marktübliche Zinsen für festverzinsliche Anlageformen nicht zwangsläufig auf eine drohende Zahlungsunfähigkeit einer Bank hindeuten. Eine höhere Verzinsung kann stattdessen vielfältige Gründe haben, die aus der Geschäftspolitik und -situation eines Kreditinstituts resultieren. Zudem lässt sich die Solvenz- und Liquiditätslage eines Kreditinstituts nur ganzheitlich und nicht ausschließlich mit Blick auf die Verzinsung der Passivseite des Instituts beurteilen.

13. Beabsichtigt die Bundesregierung, konkrete Maßnahmen vorzunehmen, um den Zugang von Banken zu der gesetzlichen Einlagensicherung beziehungsweise die Aufnahme in die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH zu erschweren, und wenn ja, welche sind das?

Die Bundesregierung beabsichtigt keine Maßnahmen im Sinne der Fragestellung.